

UR_GERICHTE OG V 17 65 vom 20. Dezember 2017

UR Obergericht, 2017-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 17 65

FR: UR_GERICHTE OG V 17 65 du 20 décembre 2017

IT: UR_GERICHTE OG V 17 65 del 20 dicembre 2017

Erwägungen

E. 24

Oktober 2017 abgeschlossen hat, weil die Frist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses unbenutzt abgelaufen war;

- das Gericht in seinem Beschluss vom 24. Oktober 2017 erwog, die mit Valuta 20. Oktober 2017 (und damit nach Ablauf der angesetzten Frist) erfolgte Leistung des Gerichtskostenvorschusses habe für die Fristwahrung unbeachtlich zu bleiben, der

einbezahlte Betrag werde aber mit den geschuldeten amtlichen Kosten verrechnet und der Mehrbetrag zurückerstattet;

- die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 26. Oktober 2017 das Gericht darum ersucht, die Frist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses im Verfahren OG V 17 55 wiederherzustellen;

- die Gesuchstellerin ausführt, dass der Kostenvorschuss aufgrund eines mit der Krankheit einer Mitarbeitenden zusammenhängenden verwaltungsinternen Missverständnisses nicht innert Frist geleistet worden sei;

- der für das vorliegende Gesuchsverfahren einverlangte Gerichtskostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde;

- eine versäumte Frist wiederhergestellt werden kann, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten wurde, innert der Frist zu handeln, und wenn er innert zehn Tagen, seitdem das Hindernis weggefallen ist, ein begründetes Gesuch um Wiederherstellung einreicht (Art. 31 VRPV);

- die Fristwiederherstellung voraussetzt, dass die Frist unverschuldet, das heisst ohne jegliches Verschulden, versäumt wurde (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 12.07.2004, OG V 03 8, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2004 und 2005, Nr. 25 S. 61 mit Hinweisen);

- Krankheit nur dann ein unverschuldetes Hindernis sein kann, sofern sie derart ist, dass sie den Rechtsuchenden oder seinen Vertreter davon abhält, innert der Frist zu handeln oder dafür einen Vertreter beizuziehen, sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, entweder selbst tätig zu sein oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, das Hindernis aufhört, im Sinne von Art. 31 VRPV unverschuldet zu sein (Entscheid Obergericht des Kantons Uri a.a.O., Nr. 25 S. 61);

- die Gesuchstellerin im vorliegenden Fall die behauptete Krankheit der Mitarbeitenden weder näher substantiiert noch irgendeinen Beleg (Arztzeugnis oder Ähnliches) dafür beibringt, damit schon unbewiesen bleibt, ob die Krankheit und damit ein Fristwiederherstellungsgrund überhaupt in einem Ausmass bestand, welches die

Fristwahrung verunmöglichte;

- selbst wenn die Krankheit einer Mitarbeitenden als erstellt angenommen würde, das Fristversäumnis nicht als unverschuldet bezeichnet werden könnte;

- die Gesuchstellerin für ihre verwaltungsinterne Organisation verantwortlich ist (vergleiche Art. 106 Abs. 1 KV), es somit in ihrer Verantwortung liegt, sich so zu organisieren, dass bei Verhinderung der zuständigen Mitarbeiterin eine Vertretung sichergestellt ist, von der Gesuchstellerin als Fristwiederherstellungsgrund letztlich organisatorische Unzulänglichkeiten („verwaltungsinternes Missverständnis“) geltend gemacht werden, organisatorische Unzulänglichkeiten aber nicht als unverschuldete Hindernisse gelten können (BGE 2C_699/2012 vom 22.10.2012 E. 3.2, 2A.116/2005 vom 12.05.2005 E. 3.1);

- das Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die Leistung des Gerichtskostenvorschusses im Verfahren OG V 17 55 mangels eines Fristwiederherstellungsgrundes abzuweisen ist;

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.